

Satzung über den Seniorenbeirat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (Seniorenbeiratssatzung - SBS)
--

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung — GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-14), zuletzt geändert durch 5 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben und Rechte

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck bildet zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Einwohner der Stadt einen Seniorenbeirat. Dieser berät den Stadtrat und die Verwaltung in allen den Bevölkerungsanteil der Senioren besonders betreffenden Angelegenheiten. Der Beirat ist an Weisungen nicht gebunden und erfüllt seine Aufgaben fachbezogen und uneigennützig.
- (2) Die Beratungsgegenstände werden dem Seniorenbeirat vom/von der Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin zugeleitet. Der Seniorenbeirat kann auch von sich aus Vorschläge machen sowie Anregungen, Gutachten oder Stellungnahmen abgeben, die dann im Stadtrat oder in den zuständigen beschließenden Ausschüssen zu behandeln sind. Die Behandlung soll innerhalb einer Frist von vier Monaten erfolgen; das Ergebnis ist dem Seniorenbeirat mitzuteilen.
- (3) Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

§ 2 Zusammensetzung, Berufung, Abberufung

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 9, mindestens jedoch 5 bestellten Mitgliedern.
- (2) Die Seniorenbeiratsmitglieder müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben und Personen sein, welche ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Fürstenfeldbruck haben und das Recht besitzen, an den Gemeindewahlen teilzunehmen nach Art. 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Außerdem müssen diese Personen Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach Art. 20 des Gemeindewahlgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung besitzen. Mitglieder des Stadtrates und der Stadtverwaltung können keine Seniorenbeiratsmitglieder sein.
- (3) Vorschläge zur Berufung in den Seniorenbeirat können bei der Stadtverwaltung eingereicht werden von
 - a) den in der Stadt Fürstenfeldbruck tätigen Wohlfahrtsverbänden,
 - b) den Heimleitungen der Fürstenfeldbrucker Altenheime,

- c) jeder Person, welche in Fürstenfeldbruck wohnt und das Recht besitzt, an den Gemeindewahlen teilzunehmen (Art. 15 Abs. 2 GO).
- (4) Bewerbungen können nur von in Fürstenfeldbruck wohnenden Personen mit Gemeindewahlrecht eingereicht werden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
 - (5) Vorschläge nach Satz 1 sind nur gültig, wenn ihnen eine Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person beigelegt ist.
 - (6) Auf die Möglichkeit, Vorschläge und Bewerbungen einzureichen, ist an den städtischen Amtstafeln rechtzeitig hinzuweisen.
 - (7) Der Berufungsvorschlag bzw. die Berufungsbewerbung erstreckt sich auch darauf, als Ersatzmitglied in den Seniorenbeirat berufen zu werden.
 - (8) Die Seniorenbeiratsmitglieder werden vom Stadtrat durch Beschluss berufen und abberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Seniorenbeiratsmitgliedes beruft der Stadtrat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen bzw. Berufungsbewerbungen ein Ersatzmitglied nach Reihung; die Berufung ist in diesem Falle nur gültig, wenn ihr die betroffene Person zustimmt.
 - (9) Bereits bei der Benennung der Beiratsmitglieder durch den jeweils vorberatenden Ausschuss wie auch bei der Bestellung durch den Stadtrat ist dem Verhältnis der männlichen und weiblichen Bewerber/-innen Rechnung zu tragen. Es wird eine paritätische Besetzung von Frauen und Männern angestrebt.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit eines Seniorenbeiratsmitgliedes (persönliche Amtszeit) beginnt mit der Berufung in den Seniorenbeirat. Sie endet durch:
 - a Ablauf der institutionellen Amtszeit
 - b Abberufung nach Art. 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 dieser Satzung
 - c Niederlegung des Ehrenamtes nach Art. 19 Abs. 4 der Gemeindeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung
 - d Tod.
- (2) Die Amtszeit des Seniorenbeirates (institutionelle Amtszeit) beträgt 3 Jahre. Der Beginn der ersten Amtszeit wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt.
- (3) Sollte bis zum Ablauf der institutionellen Amtszeit vom Stadtrat kein neuer Seniorenbeirat berufen werden können, verlängert sich die Amtszeit des amtierenden Beirats bis zur Berufung eines neuen Seniorenbeirats, aber längstens um drei Monate.

§ 4

Geschäftsgang

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte jeweils eine Person für den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz und die Schriftführung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Das Mitglied welches den Vorsitz ausübt, beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag von drei seiner Mitglieder, zu Sitzungen ein. Bis zur Wahl eines mit dem Vorsitz betrauten Mitglieds tritt der/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin an dessen Stelle. Die Einladung zu öffentlichen Sitzungen hat mindestens sieben Tage vor Sitzungstermin schriftlich gegenüber den Beiratsmitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Den Mitgliedern des Stadtrates wird die Einladung zeitgleich zur Kenntnis gegeben.
- (3) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Die referierende Person im sozialen Bereich nimmt an den Sitzungen des Seniorenbeirates beratend teil. Über die diskutierten Tagesordnungspunkte sowie die entsprechend gefassten Beschlüsse ist in jeder Sitzung ein Protokoll zu führen, das dem/der Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin zuzuleiten ist.
- (4) Der Seniorenbeirat ist bei seinen Aufgaben im Sinne des § 1 berührenden Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung durch die Verwaltung so rechtzeitig einzuschalten, dass er Gelegenheit zur Stellungnahme hat.
- (5) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5

Ehrenamt, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten eine Entschädigung von 150,-- € pro Jahr. Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirates während des Jahres aus dem Amt, so erhält es so viel 12tel der Jahresentschädigung nach Satz 1, als es volle Monate tätig gewesen ist; angefangene Monate gelten als volle Monate. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Seniorenbeirates das Amt während des Jahres antritt.
- (3) Das mit dem Vorsitz betreute Mitglied des Seniorenbeirates erhält über die Entschädigung nach Abs. 2 Satz 1 hinaus eine weitere Entschädigung von 100,-- € pro Jahr. Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt kalenderjährlich.

- (5) Absatz 3 gilt nicht für den/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin hinsichtlich der Ausübung der Funktion des den Vorsitz ausübenden Mitgliedes nach 5 4 Abs. 1.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 13.04.2026
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck



Christian Götz
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Erlassen durch Stadtratsbeschluss vom 24.03.2026. Bekannt gemacht durch Anschlag an der städtischen Amtstafel und Niederlegung zur Einsicht in der Stadtverwaltung, sowie im Internet unter www.fuerstenfeldbruck.de > Rathaus > Bekanntmachungen in der Zeit vom 13.04.2026 bis 27.04.2026